

Anlage 2a

Anhang „Checkliste“

**Checkliste für Mitglieder von Eigenbetriebsausschüssen  
Qualifikation, Rechte, Pflichten und Haftung von Mitgliedern in  
Eigenbetriebsausschüssen**

**Auswahl und Qualifikation der Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses**

- Wünschenswerte Fähigkeiten und fachliche Erfahrung vorhanden?
- Wünschenswerte Mindestkenntnisse
  - Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Betriebsausschusses
  - Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Mitglied des Betriebsausschusses
  - Kenntnisse, um die dem Betriebsausschuss vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
  - Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet?
- Interessenkollision ausgeschlossen?
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
  - Beachtung von familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen.

**Pflichten der Mitglieder des Betriebsausschusses**

- Überwachung der Aufgaben der Betriebsleitung (zum Beispiel Leitungstätigkeit, die Beachtung spezieller Geschäftsführungsaufgaben, Wahrung der Sorgfaltspflichten)
- Ausübung rückschauender und in die Zukunft gerichteter (präventiver) Kontrolle
- Verschwiegenheitspflicht des ehrenamtlich tätigen Bürgers
- Mitwirkungspflichten
  - Teilnahmepflicht
  - Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen
  - Erkundigungspflicht
  - Förderungspflicht

**Anlage 2a**

**Rechte der Mitglieder des Betriebsausschusses**

- Mitwirkungsrecht
  - Teilnahmerechte ( zum Beispiel Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme)
  - Informationsrechte gegenüber der Betriebsleitung
  - nicht öffentliche Informationsrechte (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Recht auf Aushändigung der Betriebsausschussprotokolle, Recht auf Einsichtnahme in die Akten)
  - Initiativrechte (Ergänzung der Tagesordnung, Antragsrechte, Vertagung der Beschlussfassung, Protokollierung und Protokollberichtigung)
- Recht auf Vergütung und Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Tätigkeit

**Haftung der Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses**

- Haftung der Gemeinde für die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses, da ehrenamtlich Tätige als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne gelten